

## **2. Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS**

### **2.1 Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Ergänzend zu den Angeboten der Beratungsstellen sollen gezielte Projekte dazu beitragen, die Anzahl der HIV-Neuinfektionen zu reduzieren und eine Senkung der aidsbedingten Todesfälle zu erreichen. <sup>2</sup>Dabei sind spezielle Zielgruppen und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, um Betroffene und Angehörige zu erreichen, die sonst gar nicht oder nur begrenzt in das Hilfesystem finden.

### **2.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden gezielte Projekte zur Aufklärung der Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken der Immunschwächekrankheit AIDS, über mögliche Ansteckungswege und über die Vermeidung einer Infektion mit HIV in Bayern.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie sonstige Institutionen, soweit sie Träger von Projekten und Maßnahmen sind.

### **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS sind in enger Abstimmung mit der zuständigen Regierung und dem StMGP zu planen und durchzuführen. <sup>2</sup>Die Dokumentation des Projekts erfolgt in angepasster Form in Anlehnung an Nr. 1.4.2. <sup>3</sup>Für die Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte gelten die Regelungen unter Nr. 1.4.1.

### **2.5 Art und Umfang der Förderung**

#### **2.5.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

#### **2.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

##### **2.5.2.1 Personalausgaben**

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Fachpersonal.

##### **2.5.2.2 Sachausgaben**

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt anfallen.

#### **2.5.3 Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Die Personalausgaben sind maximal zuwendungsfähig in Höhe der jährlich nach § 2 BaySchwBerV festgelegten Pauschalen. <sup>3</sup>Die Festsetzung der maßgeblichen Pauschale (Entgeltgruppe, Stufe) richtet sich nach den Eingruppierungsbestimmungen des TV-L. <sup>4</sup>Maßgeblich sind hier die Verhältnisse zu Beginn eines Kalendermonats. <sup>5</sup>Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit nach TV-L vereinbart ist, werden die Personalausgabenpauschalen im Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit nach TV-L gekürzt. <sup>6</sup>Der Personalausgabenzuschuss entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder aus anderen Gründen ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. <sup>7</sup>Während des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für Ersatzkräfte zuwendungsfähig. <sup>8</sup>Die Zuwendung darf zusammen mit etwaigen Finanzierungsbeiträgen Dritter sowie dem Eigenanteil des Antragstellers die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

#### **2.5.4 Eigenbeteiligung**

Zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben einzubringen.

### **2.5.5 Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. <sup>3</sup>Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass sich der Zuwendungsempfänger mit einem angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligt.